



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

FAMILIENRECHT

Kindergartenbeiträge sind in den Beträgen der Unterhaltstabellen nicht enthalten

- Newsbeitrag vom 28.05.2009 -

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Kindergartenbeiträge bzw. vergleichbare Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes nicht in den Unterhaltsbeträgen der Unterhaltstabellen enthalten sind. Kindergartenbeiträge können zusätzlich zum Tabellenunterhalt geltend gemacht werden. Die in einer Kindereinrichtung anfallenden Verpflegungskosten sind allerdings mit dem Tabellenunterhalt abgegolten.

(Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.11.2008 - XII ZR 65/07)

Dem Urteil liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

Die Eltern des im Januar 2002 geborenen Klägers lebten bis Februar 2003 in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammen. Seitdem lebt der Kläger bei seiner alleinsorgeberechtigten Mutter, die mit ihm im Sommer 2004 in die Schweiz zog. Der Kläger besucht dort - wie auch schon zuvor in Berlin - eine Kindertagesstätte.

Der Beklagte, der Kindesvater, verfügt über ein überdurchschnittlich hohes Einkommen. Die Kindeseltern waren sich darüber einig, dass der Beklagte Kindesunterhalt nach der höchsten Einkommensgruppe der „Berliner Tabelle“ zahlt. Ergänzend verlangte der Kläger vom Kindesvater die in der Schweiz anfallenden monatlichen Kosten für den Besuch der Kindertagesstätte.

Der Bundesgerichtshof hielt diese Forderung für berechtigt und änderte damit seine bisher vertretene Auffassung zu diesem Thema (vgl. Urteile des BGH vom 14.03.2007 - XII ZR 158/04 und vom 05.03.2008 - XII ZR 150/05).

Zur Begründung wies der BGH zunächst darauf hin, dass die für den Kindergartenbesuch anfallenden Kosten zum Bedarf eines Kindes gehören. Da der Unterhaltsbedarf eines Kindes dessen gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung umfasse (§ 1610 Abs. 1 BGB), seien Aufwendungen, die in erster Linie erzieherischen Zwecken dienen, dem Bedarf des Kindes und nicht demjenigen des betreuenden Elternteils zuzurechnen.

Der BGH führt sodann aus, dass es sich bei den Kindergartenkosten um so genannten unterhaltsrechtlichen Mehrbedarf handelt. Als Mehrbedarf ist der Teil des Lebensbedarfs anzusehen, der regelmäßig während eines längeren Zeitraums anfällt und das Übliche derart übersteigt, dass er mit den Regelsätzen der Düsseldorfer Tabelle nicht zu erfassen, andererseits aber kalkulierbar ist und deshalb bei der Bemessung des laufenden Unterhalts berücksichtigt werden kann.



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

Bislang hatte der BGH die Auffassung vertreten, dass zumindest Beiträge für einen halbtägigen Kindergartenbesuch keinen Mehrbedarf begründen. Diese Kosten seien durch die Sätze der Düsseldorfer Tabelle abgedeckt.

Jetzt hat der BGH seine Meinung geändert. Durch das zum 01.01.2008 in Kraft getretene Unterhaltsänderungsgesetz haben sich die Berechnungsgrundlagen des Kindesunterhaltes grundsätzlich geändert. § 1612 a Abs. 1 BGB n. F. bestimmt den Betrag, den ein Kind verlangen kann als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhaltes. Dieser richtet sich nach dem Kinderfreibetrag gemäß § 32 Abs. 6 EStG. Anknüpfungspunkt für den Unterhalt ist damit das Steuerrecht und die dort enthaltene Bezugnahme auf den existenznotwendigen Bedarf von Kindern (Existenzminimum).

Der BGH stellt schließlich fest, dass das sächliche Existenzminimum und damit auch der unterhaltsrechtliche Mindestbedarf nicht die für den Kindergartenbesuch aufzubringenden Kosten enthalten. Für den Betreuungs- und Erziehungsbedarf eines Kindes seien zusätzliche Mittel zu veranschlagen. Dies gelte sogar auch für Unterhaltsbeträge, die den Mindestbedarf übersteigen. Die in einer Kindereinrichtung anfallenden Verpflegungskosten seien allerdings mit dem Tabellenunterhalt abgegolten.

Fazit:

Die praktischen Auswirkungen dieses Urteils sind ganz erheblich!

Eltern, deren Kinder einen Kindergarten oder einen Schulhort besuchen, können jetzt zusätzlich zu dem regulären Tabellenunterhalt von dem barunterhaltspflichtigen Elternteil auch eine Beteiligung an den Kindergarten- bzw. Hortkosten verlangen. Dies gilt auch, wenn der Verpflichtete aufgrund von hohen Einkünften ohnehin schon überdurchschnittlich hohen Kindesunterhalt zahlt.

Für den sich ergebenden Mehrbedarf haften die Eltern anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen.

Sebastian Weiß
Fachanwalt für Familienrecht